

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Osterholz-Scharmbeck GmbH (Stadtwerke)

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“
vom 20. Juni 1980 - BGBl. 1980, Teil I Nr. 31, S. 750, 1067 -

- gültig ab 1. Januar 2009 -

1. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 1.1** Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 1.2** Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = 0,7 \times W \times \frac{K}{\sum W}$$

Es bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2;

W = Wohneinheiten des anzuschließenden Grundstücks;

$\sum W$ = Summe der Wohneinheiten aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Praxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

1.3 Baukostenzuschuss (§ 9 Abs. 5 AVBWasserV)

Der Baukostenzuschuss beträgt

- | | | | |
|--------------|---|------------------|--|
| 1.3.1 | für die ersten 2 Wohneinheiten eines Hausanschlusses | 710,00 EUR/netto | 759,70 EUR/brutto |
| | für jede weitere Wohneinheit desselben Hausanschlusses
(auch bei späterer Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten) | 355,00 EUR/netto | 379,85 EUR/brutto. |
| 1.3.2 | Die kleineren gewerblichen, beruflichen und sonstigen Anlagen in Wohngebieten mit einer dem Haushalt vergleichbaren Leistungsanspruchnahme (z. B. Büros, Praxen, Ladengeschäfte usw.) gelten als Wohneinheit. | | |
| 1.3.3 | Bei allen übrigen Anlagen wie landwirtschaftliche, gewerbliche, berufliche und sonstige Anlagen errechnet sich der Baukostenzuschuss auf der Grundlage der Wasserentnahmestellen: | | |
| | V_R l/sec | = | 200,00 EUR/netto 214,00 EUR/brutto. |

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

2.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit dem Absperrventil hinter dem Wasserzähler im Hausanschlussraum.

2.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer den Stadtwerken die Kosten für Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

2.3 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken:

Für einen Anschluss bis DN 25

für die ersten 25 m	830,00 EUR/netto	888,10 EUR/brutto
und je m Mehrlänge	30,00 EUR/netto	32,10 EUR/brutto.

Für einen Anschluss bis DN 32

für die ersten 25 m	880,00 EUR/netto	941,60 EUR/brutto
und je m Mehrlänge	33,00 EUR/netto	35,31 EUR/brutto.

Für einen Anschluss bis DN 40

für die ersten 25 m	980,00 EUR/netto	1.048,60 EUR/brutto
und je m Mehrlänge	35,00 EUR/netto	37,45 EUR/brutto.

2.4 Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Hausanschlusskosten abweichend von 2.3 nach Aufwand berechnet.

Dies gilt auch für Bauanschlüsse die separat hergestellt und später wieder ausgebaut werden.

2.5 Falls der Anschlussnehmer den Rohrgraben auf dem Grundstück selbst ausschachtet und wieder füllt, so ermäßigen sich die Hausanschlusskosten um den Verrechnungssatz der Stadtwerke. Der Anschlussnehmer hat die Erdarbeiten entsprechend dem „Merkblatt für die Ausführung von Erdarbeiten“ der Stadtwerke durchzuführen.

2.6 Ein Vordruck für den Antrag auf Herstellung des Hausanschlusses ist bei den Stadtwerken anzufordern. Dem Antrag ist ein Lageplan, aus dem die Lage des Hauses sowie ein Grundriss, aus dem die Lage des Hausanschlussraums ersichtlich sind, beizufügen.

2.7 Die Stadtwerke sind berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn das Anschlussverhältnis beendet wird.

2.8 Für die Herstellung eines Hausanschlusses, der zwischenzeitlich als Bauwasseranschluss genutzt wird und nicht in einem Arbeitsgang in den vorgesehenen Anschlussraum verlegt werden kann, sind zusätzliche Kosten in Höhe von

200,00 EUR/netto	214,00 EUR/brutto
------------------	-------------------

pauschal zu entrichten.

2.9 Für die Lieferung von Bauwasser (ohne Standrohr- oder Wasserzähler) werden grundsätzlich

25,00 EUR/netto	26,75 EUR/brutto
-----------------	------------------

pauschal berechnet.

3. Fälligkeit (§ 27 AVBWasserV)

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Werden Hausanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, oder werden von einem Anschlussnehmer mehrere Hausanschlüsse beauftragt, sind die Stadtwerke berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 1 AVBWasserV bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

4.1 Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2 Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden

25,00 EUR/netto	26,75 EUR/brutto
-----------------	------------------

pauschal berechnet.

4.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung

25,00 EUR/netto	26,75 EUR/brutto
-----------------	------------------

pauschal berechnet.

4.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist abhängig von der Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses.

5. Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV)

Die Stadtwerke berechnen bei Zahlungsverzug gemäß § 27 Abs. 2 AVBWasserV

- | | |
|---|------------|
| a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) | 2,50 EUR |
| b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten | 20,00 EUR. |

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

6.1 Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden

20,00 EUR/netto	21,40 EUR/brutto
-----------------	------------------

pauschal berechnet.

6.2 Erfolgt im Ausnahmefall die Wiederaufnahme der Versorgung auf Veranlassung des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke, werden Kosten von

30,00 EUR/netto	32,10 EUR/brutto
-----------------	------------------

pauschal berechnet.

6.3 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Kunde zu vertreten hat, z. B. Abtrennen des Hausanschlusses vom Netz, rechnen die Stadtwerke nach den tatsächlichen Aufwendungen ab.

7. Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen (ggf. gerundet) ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 7 % enthalten. Zu den genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer- / Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe von zurzeit 7 % zusätzlich berechnet.. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 5.) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.